



Mitteilungen der Stadt

und der Ortsverwaltungen

in Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra,
Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf

Verantwortlich für Redaktionelles: Bürgermeister M. Schafft · Tel. 0 73 71 / 1 83 12 · Fax 1 83 55 · E-Mail cbarth@riedlingen.de (s. Impressum) · www.riedlingen.de

Einladung zum #futureday am 18. Januar 2020 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Lehrer und Schüler stellen ihre Schulen vor. Eltern und Schüler sind eingeladen, sich über die Aus- bzw. Weiterbildungen zu informieren.



Berufskolleg Fremdsprachen mit Abschluss Wirtschaftsassistent/in und FH-Reife und **Workshop Internationale/r Wirtschafts-korrespondent/in (KA)**

Berufskolleg I und II
Gesundheit und Pflege (FH-Reife)

FH-Reife am Abend-Berufskolleg (2-jährig) oder **Tages-Berufskolleg** (1-jährig)

Abitur am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium

Praktische/r Betriebswirt/in KA
18-monatiger Lehrgang, Start 14. März 2020

Fachwirt/in im Erziehungswesen (KA)
15 Monate, berufsbegleitend, Nov 2020

Kurse/Seminare:
www.kolping-riedlingen.de/schools

Es erwartet Sie ein von den Schülern gestaltetes Duft-, Klang-, Lichtelebnis.
Unsere Besucher werden mit Smoothies, Tapas, Kaffee, Brötchen und Kuchen verwöhnt.

Infos zu Kursen/Seminaren/Schulen
gabriele.roth@kbw-gruppe.de

ANZEIGE

**Tag der
offenen Tür**

Sonntag, 12. Januar 2020, 13–17 Uhr
(kein Verkauf – keine Beratung)

KWB KÜCHE
WOHNEN
BAD
Riedlingen · Bad Saulgau

**Große Küche –
kleines Budget**

L-Küche, 245 x 305 cm
in 8 aktuellen Farben
mit Elektrogeräten

KWB KÜCHE
WOHNEN
BAD



RIEDLINGEN **BAD SAULGAU**
Gammertinger Str. 25/1 Paradiesstraße 27
Tel. 0 73 71 - 90905-0 Tel. 0 75 81 - 22 76

**AMTS- UND SPRECHTAGE DER VERWALTUNG**

Rathaus Riedlingen Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 14 - 18 Uhr, Fr. 8 - 12.30 Uhr	Telefon 07371/183-0
Rathaus Daugendorf Di. 18.00 Uhr - 20.00 Uhr	Telefon 07371/2424
Rathaus Grüningen Di. 18.30 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung	Telefon 07371/7386
Rathaus Neufra Mi. 18.30 - 19.30 Uhr	Telefon 07371/6334
Rathaus Pflummern Do. 19 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung	Telefon 07371/8416
Rathaus Zell Do. 19 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung	Telefon 07373/1420
Rathaus Zwiefaltendorf Mi. 19.30 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung	Telefon 07373/2837

ÖFFNUNGSZEITEN STÄDTISCHER EINRICHTUNGEN

Fundbüro im Rathaus Riedlingen, Telefon 183-39
Offene Jugendarbeit:
 Tel. 07371/934485, Büro Schlachthausstraße 3
 oder unter oja-riedlingen@hausnazareth.de erreichbar
Hallenbad Tel. 9662619; Mo. 20 - 22 Uhr, Di. 18 - 22 Uhr,
 Mi. 19.30 - 21.30 Uhr, Fr. 20 - 22 Uhr, Sa. 13 - 20 Uhr, So. 12 - 20 Uhr
 Den ganzen Eintrag zum Hallenbad auf der Homepage finden Sie
 alternativ auch unter: <http://www.riedlingen.de/Hallenbad.html>
Stadtbibliothek Kapuzinerweg 2, Telefon 8094: Di. 14.30 - 19 Uhr,
 Mi. 14.30 - 17 Uhr, Do. 14.30 - 18 Uhr, Fr. 10 - 13 Uhr
Feuerwehrmuseum Mühlgasse 17:
 Samstag/Sonntag 14 - 17 Uhr
Museum Schöne Stiege/Städt. Galerie Spital z. Hl. Geist:
 Winterpause bis zum 27.03.2020.
 Führungen nach Vereinbarung jederzeit möglich unter 07371 909633
 (dienstags) oder info@museum-riedlingen.de

UMWELTECKE**Müllabfuhrtermine:**

Die Müllabfuhrtermine entnehmen Sie bitte künftig dem Abfuhrkalender. Dieser liegt im Rathaus zur Abholung bereit.

Grüngut: Annahmeplatz am bisherigen Wertstoffhof Riedlingen;
 Öffnungszeiten: März - Nov.: Mittwoch, 16 - 19 Uhr,
 Samstag, 11 - 14 Uhr; Dez. - Feb.: Samstag 11 - 14 Uhr

Altglascontainer Standorte: Riedlingen: Zwiefalter Straße, Daimlerstraße, Zollhauserstraße, Alte Unlinger Straße; **Grüningen:** Ammelhauser Straße, **Neufra:** Gewerbegebiet Rauhe Wiesen; **Pflummern:** Gemeindehaus, **Zwiefaltendorf:** bish. Wertstoffhof

Unlingen Recyclingzentrum - Öffnungszeiten:

Mo./Mi./Fr. 9 - 12 Uhr, 13 - 17 Uhr, Di./Do. 13 - 17 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr

TELEFON-NOTRUF

Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112 oder 192 22
Notarzt	112
Polizei-Notruf (jeweils ohne telefonische Vorwahl)	110
Polizeirevier Riedlingen	07371/9380
Krankentransporte	07351/19222
Sana Klinik	07371/1840
Wasserversorgung Riedlingen	07371/18327
Kläranlage Riedlingen	07371/3590
Gasstörungsstelle	0800/0824505

SONSTIGE

Dienstzeiten des Landratsamtes Biberach
 Außenstelle Riedlingen, Krankenhausweg 3
KFZ-Zulassungsbehörde:
 Telefon 07351/52-6887 oder -6888, Fax 07351/52-6839
Straßenamt: Telefon 07351/52-6824; Fax 07351/52-6828
Kreissozialamt:
 Telefon 07351/52-6870 oder -6876; Fax 07351/52-6889
Jugendamt Riedlingen, Zwiefalter Straße 56 A
 Sozialer Dienst, Telefon 07351/52-7623; Fax 07351/52-7627
Finanzamt: Telefon 07351/590
Sozialstation Riedlingen, Alten- und Krankenpflege
 Telefon 07371/932020, Riedlingen, St.-Gerhard-Straße 16
Seniorengeossenschaft Riedlingen e. V.
 Vorsitzender Josef Martin, Telefon 07371/8394
 Tagespflege: Stadtgraben, Telefon 07371/923170
Essen auf Rädern: Telefon 07371/4478 699
Deutsches Rotes Kreuz: Sprechzeiten: Di. 14 - 16 Uhr, Do. 10 - 12 Uhr
 - Büro in Biberach Telefon 07351/157024
Katholische Kirchengemeinde St. Georg
 Nachbarschaftshilfe Telefon/Fax 07371/9320-20, oder 3662
Tafelladen (Träger: Deutsches Rotes Kreuz):
 Jeden Samstag von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr, jeden Mittwoch ab 12.00
 Uhr. Unvorhergesehene Änderungen werden am Tafelladen ange-
 schlagen. Ansprechpartner: Hans Petermann, Zur Donaubrücke 9,
 88499 Riedlingen-Zwiefaltendorf, Tel. 0 73 73 / 92 16 504, Mobil 0 151
 / 12 13 16 34
Freundeskreis Freunde für Fremde
Begegnungscafé für Einheimische und Flüchtlinge:
 Termin siehe unter der Rubrik „Vereine“
Ansprechpartner für den Freundeskreis Freunde für Fremde:
 Tel. 07371/18337

ÄRZTE/APOTHEKENNOTDIENSTE**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:**

Tel: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst:

0180 / 1929343

Augenärztlicher Notdienst:

0180 / 1929350

Zahnärztlicher Notdienst:

01805 / 911650

Apothekennotdienst:

0800 / 0022833

**Mitteilungsblatt
der Stadt Riedlingen****Impressum**

Herausgeber: Stadt Riedlingen

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister M. Schafft

Für den Anzeigenteil: Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag
 GmbH & Co. KG, Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen.

Redaktion: Bürgermeisteramt Riedlingen, Rathaus,
 Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Telefon (MBL) 07371/18312,
 Fax (MBL) 07371/18355, E-Mail: cbarth@riedlingen.de

Öffnungszeiten: Mo bis Do. 8 bis 12 Uhr

Do. nachmittag 14 bis 18 Uhr, Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Redaktionsschluss: Freitag 10 Uhr, beim Sekretariat des Bürgermeisters,
 Rathaus, 1. OG, Zimmer 103.

Erscheinungsweise: wöchentlich am Mittwoch (Regelfall)

Verlag, Anzeigenverkauf, Herstellung & Vertrieb:

Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag GmbH & Co. KG,
 Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen,

Tel. 0 73 71/93 72 21, Fax 07 51/29 55-99-84 99

E-Mail: anzeigen.riedlingen@schwaebische.de

Layout & Gestaltung: Druck und Verlag Wagner, Kornwestheim

Verteilung an alle Haushaltungen im Bereich der Stadt Riedlingen und
 der Teilorte Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra, Pflummern, Zell,
 Zwiefaltendorf





Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 19.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 16.12.2019 eine Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat, Ältestenrat §§ 2,3, 4
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 5 bis 11
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 12, 13
Abschnitt V Jugendbeteiligung § 14
Abschnitt VI Stadtteile § 15
Abschnitt VII Unechte Teilortswahl § 16
Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 17 bis 21
Abschnitt IX Geltung für die Hospitalpflege § 22
Abschnitt X Schlussbestimmungen § 23

I. Form der Gemeindeverfassung § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 - 1.2 der Bau- und Umweltausschuss und
 - 1.3 der Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse sind auch den Mitgliedern des Gemeinderats, die nicht Mitglied sind, einschließlich der Information zu übersenden.

§ 8 Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, sofern der Gegenstand nicht in den Geschäftskreis eines anderen Ausschusses fällt,
 - 1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide;
 - 1.4 Stadtverwaltung und Ortsverwaltung,
 - 1.5 Tourismus- und Wirtschaftsförderung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss über:
- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Stundung von Forderungen;
 - 2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 Euro bis in unbeschränkter Höhe;
 - 2.2.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 6.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro;
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten

- und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
- 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall;
- 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.7 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Ortschaftsrat zuständig ist.
- 2.8 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und zur Verwendung von Deckungsreserven von 10.000 Euro bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;

§ 9 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen, Gewerbeswesen
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude, Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen
- 1.8 Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.10 Einsatz erneuerbarer Energien.
- 1.11 Stadtverkehr
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sofern sie mehr als 1.500 cbm umbauten Raum umfassen oder städtebaulich bedeutsam sind (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt bedeutsam aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit sie die Grundzüge der Planung berühren,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Ortschaftsrat zuständig ist,

- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB;
- 2.5 die Befreiung von den Festlegungen der Gestaltungssatzung, soweit diese für das gesamte Erscheinungsbild oder für das Erscheinungsbild des einzelnen Gebäudes von erheblicher Bedeutung sind,
- 2.6 die Mitwirkung der Stadt bei der Abfallentsorgung und -wertung einschließlich der Grüngutentsorgung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Fragen handelt.

§ 10 Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete
- 1.1 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, soweit nicht bauliche Fragen im Vordergrund stehen,
- 1.2 Kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen, Vereinswesen, soweit nicht bauliche Fragen im Vordergrund stehen,
- 1.3 Soziale Angelegenheiten (Altenbetreuung, Jugendarbeit, Kinderspielplätze)
- 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.5 Marktangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss über:
- 2.1 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,
- 2.2 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- 2.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall
- 2.5 die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen und die Gewährung von Zuwendungen bei einem Jahresbeitrag von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro, sowie die Gewährung von einmaligen Zuschüssen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro,
- 2.6 den Abschluss von Versicherungen bei einer Jahresprämie von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro,
- 2.7 die Annahme oder Vermittlung und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO sowie von Vermächtnissen von bis zu 500 Euro im Einzelfall
- 2.8 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Ortschaftsrat zuständig ist.

§ 11 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten gebildet werden.

IV. Bürgermeister

§ 12 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte

der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Im Bereich der allgemeinen Verwaltung

- 2.1.1 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.1.2 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.1.3 die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung bei allen Beamten und Beschäftigten ohne Führungsverantwortung/Vorgesetztenfunktion. Ausgenommen bleiben die Stabsstellen.
- 2.1.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen sowie Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.1.5 die Durchführung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bis zu 5.000 Euro beträgt;
- 2.1.6 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.2 Im Bereich des Finanzwesens

- 2.2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
- 2.2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.2.4.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro;
- 2.2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
- 2.2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2.7 der Verkauf von Grundstücken in ausgewiesenen Baugebieten im Wert von bis zu 140.000 Euro;
- 2.2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall
- 2.2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2.10 Holzverkäufe;
- 2.2.11 die Gewährung freiwilliger Zuwendungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht im Einzelnen ausgewiesen sind, bis zu 2.500 Euro;
- 2.2.12 die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt bis zu einem Jahresbeitrag von 2.500 Euro;
- 2.2.13 die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften bis zu 20.000 Euro;
- 2.2.14 den Abschluss von Versicherungen bis zu einer Jahresprämie von 10.000 Euro;
- 2.2.15 die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen der Lan-

deskreditbank im Rahmen der Wohnungsbauförderung, soweit sie für die Stadt nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2.3 Im Bereich der Bauverwaltung

- 2.3.1 Die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) sowie von Unterhaltungsmaßnahmen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen jeweils bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3.2 die Vergabe nach erfolgtem Baubeschluss sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten bis 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3.3 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3.4 die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr (§§ 19-23 BauGB);
- 2.3.5 die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages bis zu einem Wert von 50.000 Euro;
- 2.3.6 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB);
- 2.3.7 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit sie die Grundzüge der Planung nicht berühren;
- 2.3.8 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sofern sie nicht mehr als 1.500 cbm umbauten Raum umfassen und städtebaulich nicht bedeutsam sind (§§ 34 und 36 BauGB);
- 2.3.9 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit wegen des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung ist und nicht mehr als 2.500 cbm umbauten Raum umfasst;
- 2.3.10 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz - StBauFG -;
- 2.3.11 die Zustimmung zum Abschluss von Eigentümer-Sanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen bis zu einem Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall in Höhe von 50.000 Euro;
- 2.3.12 Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3.13 die Zustimmung von Verträgen nach §§ 144, 145 BauGB;
- 2.3.14 Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden bei Baugesuchen;
- 2.3.15 die Befreiung von den Festlegungen der Gestaltungsatzung, soweit diese für das gesamte Erscheinungsbild oder für das Erscheinungsbild des einzelnen Gebäudes nicht von erheblicher Bedeutung sind.

V. Jugendbeteiligung

§ 14 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise.
- (2) Mindestens einmal im Halbjahr wird unter Leitung des Bürgermeisters eine öffentliche Informations- und Fragestunde für Jugendliche angeboten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

VI. Stadtteile

§ 15 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Riedlingen,
 - 1.2 Bechingen,
 - 1.3 Daugendorf,
 - 1.4 Grüningen,
 - 1.5 Neufra,
 - 1.6 Pflummern,



- 1.7 Zell,
1.8 Zwiefaltendorf
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt, davon ausgenommen ist die Nr. 1.1.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 13 I genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 II S. 1 GemO

- 1.1 Riedlingen,
1.2 Riedlingen-Daugendorf,
1.3 Riedlingen-Grünigen,
1.4 Riedlingen-Neufra,
1.5 Riedlingen-Pflummern,
1.6 Riedlingen-Zwiefaltendorf;
1.7 Riedlingen-Bechingen und Riedlingen-Zell bilden zusammen einen Wohnbezirk.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO auf 24 festgelegt.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Riedlingen	16	Sitze
2.2 Riedlingen-Bechingen/Riedlingen-Zell	1	Sitz
2.3 Riedlingen-Daugendorf	2	Sitze
2.4 Riedlingen-Grünigen	1	Sitz
2.5 Riedlingen-Neufra	2	Sitze
2.6 Riedlingen-Pflummern	1	Sitz
2.7 Riedlingen-Zwiefaltendorf	1	Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 17 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:
- 1.1 Daugendorf,
1.2 Grünigen,
1.3 Neufra,
1.4 Pflummern,
1.5 Zell/Bechingen bestehend aus den Stadtteilen Zell und Bechingen,
1.6 Zwiefaltendorf

§ 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- 2.1 in den Ortschaften Daugendorf und Neufra je 9 Ortschaftsräte,
2.2 in den Ortschaften Grünigen, Pflummern und Zwiefaltendorf je 7 Ortschaftsräte.
2.3 Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Zell / Bechingen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:
- | | | |
|----------------------|---|--------|
| Wohnbezirk Bechingen | 4 | Sitze |
| Wohnbezirk Zell | 4 | Sitze. |

§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;

- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
3.6 die Behandlung von Bauanträgen;
3.7 die Auswahl von Kaufinteressenten bei der Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke auf der Gemarkung der Ortschaft;
3.8 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Die Bewirtschaftung der nach dem Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall
4.2 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
4.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 140.000 Euro im Einzelfall;
4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
4.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall;
4.8 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss). Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind;
4.9 die Regelung der Benützung von Sportanlagen und Sportstätten sowie von Schul- und Kindergartenräumen für andere Zwecke;
4.10 die Überlassung und die Regelung der Benutzung von gemeindeeigenen Räumen an örtliche Vereine, Kirchen und andere Organisationen;
4.11 die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und des Fischwassers zum jeweils angemessenen Preis;
- (5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 20 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 21 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

- 1.1 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Daugendorf“,
1.2 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Grünigen“,
1.3 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Neufra“,



- 1.4 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Pflummern“,
- 1.5 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Zell/Bechingen“,
- 1.6 „Stadt Riedlingen, Ortsverwaltung Zwiefaltendorf“.

IX. Geltung für die Hospitalpflege

§ 22 Geltung für die Hospitalpflege

Die Vorschriften dieser Satzung sind sinngemäß auch für die Hospitalpflege Riedlingen – rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts – anzuwenden.

X. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 22.07.2019 außer Kraft.

Riedlingen, den 19.12.2019

Schafft
Bürgermeister

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Tuchplatz“

1. Satzung

Auf Grund von §14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161,186), hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 16.12.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 16.12.2019 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zwecks Aufstellung des Bebauungsplanes „Tuchplatz“ wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes „Tuchplatz“ der Stadt Riedlingen eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der angehängte Lageplan zu dieser Satzung in der Fassung vom 13.11.2019 maßgeblich. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die folgenden Grundstücke mit den Flstck.-Nrn.: 9, 9/1, 9/4 (Teilfläche), 9/5, 9/9, 9/10, 9/13, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 1212/1 (Teilfläche), 1212/3, 1276/1, 1276/2, 1276/3, 1282, 1285, 1285/1 und 1285/2.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. §10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gern. §17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan „Tuchplatz“ für das in §2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Riedlingen, den 20.12.2019

Riedlingen, den 20.12.2019


.....
(Marcus Schafft, Bürgermeister)



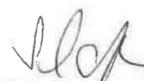
(Dienstesiegel)

2. Verfahrensvermerke

2.1 Satzungsbeschluss

Der Beschluss über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Tuchplatz“ erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Riedlingen am 16.12.2019 über die Fassung vom 13.11.2019

Riedlingen, den 20.12.2019


.....
(Marcus Schafft, Bürgermeister)

2.2 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Tuchplatz“ dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Riedlingen zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Riedlingen, den 20.12.2019

Riedlingen, den 20.12.2019


.....
(Marcus Schafft, Bürgermeister)

2.3 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Tuchplatz“ ist damit in Kraft getreten. Die Veränderungssperre wird für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Riedlingen, den 08.01.2020

gez.
(Marcus Schafft, Bürgermeister)

3. Begründung

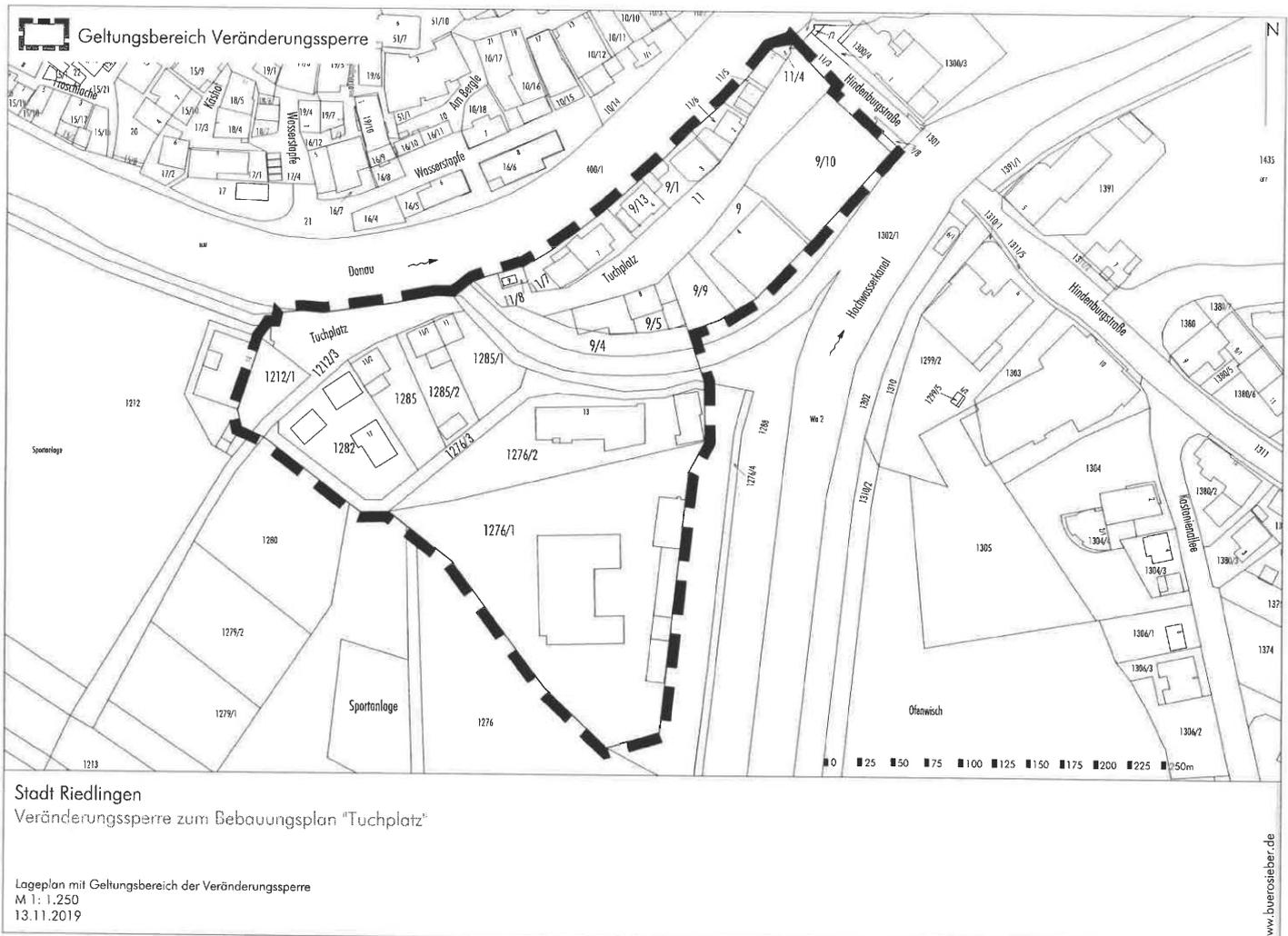
3.1 Um das Ziel einer städtebaulich einheitlichen und harmonischen Entwicklung zu erreichen, ist es erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen, um während dieses Zeitrahmens ein schlüssiges Festsetzungskonzept unter Berücksichtigung der folgenden Ziele und Vorstellungen der Stadt für den Bereich zu erarbeiten und die bestehende Struktur zu sichern.

Als Nutzungsart ist auf Grund der innerstädtischen Lage die Festsetzung eines urbanen Gebietes geplant. Hier muss auf Grund der siedlungsstrukturellen Ausgangslage insbesondere die Bestandsbebauung und hieraus die Entwicklungspotentiale abgeleitet werden,

- 3.2 Der Stadt ist bewusst, dass es sich bei dem Erlass einer Veränderungssperre um einen Eingriff in die Eigentumsrechte handelt. Gleichwohl ist die Stadt der Auffassung, dass die gegenständliche Veränderungssperre zur Sicherung der oben beschriebenen Planungsziele notwendig ist. Es handelt sich vorliegend nicht um eine abstrakte Gefährdung, dass Veränderungen in dem Geltungsbereich der Satzung, welche die

oben genannten konkreten Planungsabsichten beeinträchtigen können, verwirklicht werden. Auf Grund der weiteren bestehenden Möglichkeiten der Bebauung in diesem Bereich ist die Stadt der Auffassung, dass der gesamte bezeichnete Bereich in den Geltungsbereich der Veränderungssperre aufgenommen werden muss, um die Zielsetzung erreichen zu können.

- 3.3 Im Ergebnis liegen also die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vor. Die Stadt hat für diesen Bereich eine konkrete positive Planungsabsicht bzw. Planungskonzept, so dass der Erlass der Veränderungssperre als Sicherungsmittel der Bauleitplanung vorliegend notwendig ist.



Stadt Riedlingen

Christbaumsammlung im Januar 2020 entfällt

Wie bereits in der Presse veröffentlicht, findet in diesem Jahr kein Funkenfeuer statt. Daher wird die Jugendfeuerwehr die Christbäume in der Riedlinger Kernstadt nicht mehr einsammeln.

Die Bürger können die Christbäume bei den Grüngutsammelstellen des Landkreises Biberach entsorgen.

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeindestiftungsrats sowie des Gemeinderats am 16. Dezember 2019

Sitzung des Gemeindestiftungsrates am 16.12.2019

TOP 1: Körperschaftswaldbetreuung und Holzvermarktung Hospitalwald

- Vereinbarung mit dem Landkreis Biberach -

In Folge der Forstneuorganisation ist die Beförderung auf eine neue vertragliche Regelung zu stellen. Die Entgelte werden in diesem Zuge wohl durchschnittlich um ca. 29% steigen. Der Gemeindestiftungsrat fasste einstimmig den **Beschluss**:

1. Der Gemeindestiftungsrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Hospitalpflege Riedlingen wird zur Unterzeichnung des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald mit dem Landratsamt Biberach beauftragt.
3. Die Hospitalpflege Riedlingen wird beauftragt, der HAG die Vollmacht zur Abwicklung des Rundholzverkaufs und der Rundholzlogistik im Kommunal- und Privatwald zu erteilen, so dass die HAG die Vermarktung des Holzes übernimmt.

**Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019****TOP 1: Neufassung der Hauptsatzung und Anpassung der Geschäftsordnung der Stadt Riedlingen**

In den letzten Monaten des Jahres 2019 beschäftigte sich der Gemeinderat intensiv mit der Änderung der derzeit gültigen Hauptsatzung. Die Hauptsatzung regelt neben den Zuständigkeiten des Gemeinderats, der Ausschüsse und des Bürgermeisters ebenfalls die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte für verschiedene Entscheidungen. Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit allen Ortschaftsräten wurden auch die Teilorte über die Neufassung informiert und entsprechend beteiligt. Im Nachgang fassten alle Ortschaftsräte individuell einen einstimmigen Beschluss, dass den vorgeschlagenen Veränderungen, die die Ortschaften betreffen, vollumfänglich zugestimmt wird.

Ergänzend wird auf die Presseberichterstattung der Schwäbischen Zeitung vom 18.12.2019 verwiesen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss:**

1. **Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie in der Anlage dargestellt.**
2. **Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Geschäftsordnung wie in der Anlage dargestellt.**
3. **Die Hauptsatzung ist öffentlich bekannt zu machen.**

TOP 2: Körperschaftswaldbetreuung und Holzvermarktung Stadtwald**- Vereinbarung mit dem Landkreis Biberach -**

In Folge der Forstneuorganisation ist die Beförderung auf eine neue vertragliche Regelung zu stellen. Die Entgelte werden in diesem Zuge wohl durchschnittlich um ca. 29% steigen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss:**

1. **Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.**
2. **Die Stadtverwaltung wird zur Unterzeichnung des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald mit dem Landratsamt Biberach beauftragt.**
3. **Die Stadtverwaltung wird beauftragt, der HAG die Vollmacht zur Abwicklung des Rundholzverkaufs und der Rundholzlogistik im Kommunal- und Privatwald zu erteilen, so dass die HAG die Vermarktung des Holzes übernimmt.**

TOP 3: Bebauungsplan „Tuchplatz“**- Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre -**

Für die weitere städtebauliche Entwicklung ist die Überplanung des Gebietes „Tuchplatz“ notwendig. Ziel der Planung ist es, den Lückenschluss von der bereits fertiggestellten Maßnahmen der Hochwasserkanalbrücke mit Einmündung der Hindenburgstraße in den Tuchplatz und des in Planung befindlichen Neubaus der Holzbrücke herzustellen. Das städtebauliche Konzept wird an die vorhandene Bebauung und an den in der Auslegung befindlichen Bebauungsplan „Südliche Innenstadt“ angelehnt.

Der Gemeinderat fasste einstimmig bei einer Enthaltung den **Beschluss:**

a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Tuchplatz“

1. **Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tuchplatz“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB entsprechend dem Vorentwurf vom 13.11.2019.**
2. **Die für die Umsetzung der Bauleitplanung erforderlichen Mittel sind unter der Haushaltsstelle 01/01.6100.6550 00 bereitgestellt.**
3. **Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.**

Der Gemeinderat fasste bei zwei Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen den **Beschluss:**

b) Billigungs- und Satzungsbeschluss zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Tuchplatz“

4. **Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen billigt den Entwurf zur Veränderungssperre in der Fassung vom 13.11.2019 für**

den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Tuchplatz“.

5. **Dieser Entwurf in der Fassung vom 13.11.2019 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.**
6. **Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.**

TOP 4: Bebauungsplan „Zehntscheueräcker IV“ in Pflummern - Aufstellungsbeschluss -

Das Baugebiet befindet sich im westlichen Randbereich von Pflummern auf landwirtschaftlich genutzten, un bebauten Flächen. Das zu überplanende Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Bebauungsplänen „Zehntscheueräcker 1-3“. Das städtebauliche Konzept wird an die vorhandene Bebauung und an diese 3 Bebauungspläne angelehnt. Eine beurteilungsfähige Entwurfsplanung wird entwickelt. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach Vorlage einer beurteilungsfähigen Entwurfsplanung im Zuge der Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat fasste bei vier Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen den **Beschluss:**

1. **Der Bebauungsplan „Zehntscheueräcker IV“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB entsprechend der braun hinterlegte Teilfläche im Vorentwurf vom 25.11.2019 aufgestellt.**
2. **Die für die Umsetzung der Bauleitplanung erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2020 bereitgestellt.**
3. **Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.**

TOP 5: Abbruch „Spiekerareal“**- Vergabe der Abbrucharbeiten -**

Das „Spiekerareal“ erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 7.500 m². Es wurde seit Ende der 1950er Jahre als Geflügelzucht genutzt. Hierfür wurden Hühnerställe, Brutkästen, ein Wohnhaus und ein Verkaufsgebäude errichtet. Der Zuchtbetrieb wurde vor einigen Jahren aufgegeben, seither lag das Areal brach. Nach dem Erhalt einer orientierenden Baugrunduntersuchung sowie einer orientierenden Altlastenuntersuchung wurden die Abbrucharbeiten anhand eines Leistungsverzeichnisses öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotsanfrage haben insgesamt 13 Unternehmen angefragt. Zum Submissionstermin sind 5 Angebote eingegangen. Die Angebote wurden geprüft und bewertet. Nach Aufrechnung der Angebote und der Aktualisierung der Kosten wird davon ausgegangen, dass zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Überschreitung der Kosten nicht zu rechnen ist.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss:**

Der Bieter 1, die Firma Hagedorn Gütersloh GmbH der Niederlassung Ulm, erhält den Zuschlag für die Ausführung der Abbrucharbeiten. Die Auftragssumme beträgt 134.360,58 €.

TOP 6: Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten der ev. und der kath. Kirchengemeinde in Riedlingen – Anpassung der Sätze über die finanzielle Beteiligung am Betrieb

Zuletzt wurden im Jahr 2016 die Verträge mit den kirchlichen Kindergartenträgern angepasst. Aktuell kam sowohl die ev. Kirchengemeinde wie auch die kath. Kirchengemeinde im Hinblick auf eine Anpassung der Verträge sowie der Kostenbeteiligung, insbesondere auch im investiven Bereich, auf die Stadt zu. In der Zwischenzeit fanden entsprechende Gespräche mit den Beteiligten statt.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss:**

1. **Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verträge mit der katholischen Kirchengemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde gemäß der nachfolgenden Änderungen, anzupassen und zu vereinbaren.**
2. **Der Betriebskostenzuschuss in Höhe von 63% nach § 8 II KiTaG bleibt unverändert. Die ergänzende Förderung der nicht gedeckten Betriebskosten beträgt für die ev. Kirchengemeinde weiterhin 53%. Die Förderung für die kath. Kirchengemeinde hingegen, erhöht sich von derzeit 10 % auf 50 %.**
3. **Die Beteiligung der Stadt an den Investitionsausgaben wird von derzeit 70% auf 80% erhöht.**

TOP 7: Einführung Hundetoiletten

Am Stadtrand von Riedlingen und in den Ortschaften gibt es beliebte „Gassi-Geh-Strecken“, welche von Hundehaltern stark frequentiert werden. Leider kommt es oft zu Verunreinigungen durch Hundekot. Nach der polizeilichen Umweltschutzverordnung hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass sein Vierbeiner seine Notdurft nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Die Stadt gibt Hundekotbeutel kostenlos aus. Für die Entsorgung des Hundekots ist jeder Hundehalter selbst verantwortlich. Spezielle Hundetoiletten, um den Hundekot auf kurzem Wege zu entsorgen, gibt es derzeit noch nicht.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den **Beschluss:**

1. Die Stadt Riedlingen stellt im Jahr 2020 Hundetoiletten auf.
2. Es werden Hundetoiletten an 8 Standorten in der Kernstadt sowie in jedem Teilort an 2 Standorten aufgestellt. In den Teilorten, jeweils die Standorte, die mit Priorität 1 und 2 gekennzeichnet sind (vgl. beigefügte Lagepläne). Insgesamt ergibt sich eine Anzahl von 20 Hundetoiletten.
3. Es wird das Modell „Bello-combi-luca“ des Anbieters 1, der Firma practica aus Lörrach beschafft. 4. Im Haushaltsplan 2020 sind entsprechende Mittel für die Beschaffung und Montage sowie in 2020 und den Folgejahren Mittel für die laufenden Kosten bereitzustellen.

TOP 8: Bekanntgabe der in den nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse vom 21.10.2019, 18.11.2019 sowie vom 02.12.2019 (Gemeinderat sowie Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss)

Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 21.10.2019 folgende Beschlüsse:

TOP 1: Sanierungsgebiet „Weilerstraße-Zentrum/Mühlvorstadt“ Freiraum- und Platzgestaltung im Bereich Mühlvorstadt/ Veitstraße

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss:**

1. Das vorgeschlagene Vorgehen wird mitgetragen und befürwortet.
2. Der Sanierungsmaßnahme Freiraum- und Platzgestaltung im Bereich Mühlvorstadt / Veitstraße wird zugestimmt.

TOP 2: Sanierungsgebiet „Weilerstraße-Zentrum/Mühlvorstadt“ Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung für das Gebäude x

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss:**

Dem Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung mit einer Zuschusshöhe von maximal xx.xxx Euro wird zugestimmt.

TOP 3: Sanierungsgebiet „Weilerstraße Zentrum/Mühlvorstadt“ Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung für das Gebäude x

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss:**

Dem Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung mit einer Zuschusshöhe von maximal xx.xxx Euro wird zugestimmt.

TOP 4: Sanierungsgebiet „Weilerstraße Zentrum/Mühlvorstadt“ Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung für das Gebäude x

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss:**

Dem Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung mit einer Zuschusshöhe von maximal xx.xxx Euro wird zugestimmt.

TOP 5: Sanierungsgebiet „Weilerstraße Zentrum/Mühlvorstadt“ Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung für das Gebäude x

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss:**

Dem Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung mit einer Zuschusshöhe von maximal xx.xxx Euro wird zugestimmt.

TOP 6: Sanierungsgebiet „Weilerstraße Zentrum/Mühlvorstadt“ Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung für das Gebäude x

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss:**

Dem Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung mit einer Zuschusshöhe von maximal xxx.xxx Euro wird zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 18.11.2019 folgende Beschlüsse:

TOP 1: Einstellung einer Erzieherin als stellv. Gesamtleiterin für die Kindergärten der Stadt Riedlingen

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss:**

Der Gemeinderat wählt Frau Sollmann zur stellvertretenden Gesamtleiterin der städtischen Kindergärten.

TOP 2: Riedlinger Theatersommer 2020

Der Gemeinderat fasste den **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen befürwortet die Durchführung des Riedlinger Theatersommers 2020 und dankt den Ehrenamtlichen, dem Theater Lindenhof sowie der Stadtverwaltung vorab für ihr Engagement.
2. Im Haushalt 2020 sind neben den jährlichen Kooperationsmitteln in Höhe von 15.000 Euro weitere Mittel in Höhe von 92.000 Euro für den Theatersommer einzustellen.
3. Der Gemeinderat regt an, dass sich für weitere Riedlinger Theatersommer ein Verein als Träger der Veranstaltung gründet. Die Stadt Riedlingen stellt hierzu die Fortsetzung der Kooperationsmittel an das Theater Lindenhof in Höhe von 15.000 Euro jährlich sowie einen der Höhe nach noch zu definierenden Zuschuss in Aussicht.
4. Über diesen Beschluss wird die Öffentlichkeit in der Gemeinderatsitzung am 16. Dezember 2019 informiert

Der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Riedlingen fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 02.12.2019 folgende Beschlüsse:

TOP 1: Außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der Insolvenzordnung

Der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasste den **Beschluss:**

1. Dem außergerichtlichen Einigungsversuch wird zugestimmt.
2. Die Forderungen können niedergeschlagen werden.
3. In einem Insolvenzverfahren sind diese dann anzumelden.

TOP 2: Niederschlagung von Forderungen

Der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasste den **Beschluss:**

Die Forderungen können ausgebucht und unbefristet niedergeschlagen werden.

TOP 3: Niederschlagung von Forderungen

Der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasste den **Beschluss:**

1. Die bisher angefallenen Nebenforderungen in Höhe von xxxx,xx Euro können unbefristet niedergeschlagen und aus den Büchern genommen werden.
2. Einem vorgelegten Regulierungsvorschlag, der eine angemessene Quote (je nach neuen Einkünften in jedem Fall höher 0,00 Euro) enthält, kann zugestimmt werden.
3. Die Forderungen können ausgebucht werden, sind aber in einem Insolvenzverfahren anzumelden.

TOP 4: Niederschlagung von Forderungen im Zuge der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR)

Der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasste den **Beschluss:**

1. Die zum Jahresende offenen Forderungen gegen die in der Aufstellung Genannten können unbefristet niedergeschlagen und aus den Büchern genommen werden.
2. Die niedergeschlagenen Forderungen sind von der Stadtkasse zu überwachen und ggf. durch Ratenzahlungsvereinbarungen einzuziehen.

TOP 9: Bekanntgaben der Verwaltung

Aktuelle Ausgabe „Die Gemeinde“ – Artikel über das Hallenbad Riedlingen

In der aktuellen Ausgabe „Die Gemeinde“ (BWGZ Nr. 22), welche sich mit dem Schwerpunktthema „Schule und Bildung“ beschäftigt, hat die Stadt Riedlingen einen Artikel über das neue Hallenbad veröffentlicht.

„Die Gemeinde“ ist die Verbandszeitschrift des Gemeindetags. Sie erscheint zweimal monatlich in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und informiert über aktuelle kommunalpolitische Entwicklungen sowie kommunale Schwerpunktthemen. Die Zeitschrift hat eine Reichweite von 40.000 Lesern in Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Landratsämtern sowie in Ministerien und Verbänden. Der redaktionelle Beitrag ermöglicht es der Stadt Riedlingen, landesweit vom erfolgreichen Projekt „Neubau Hallenbad Riedlingen“ zu berichten. Fokus des Artikels liegt zum einen auf der interkommunalen Kooperation, welche den Neubau ermöglicht hat. Zum anderen auf den guten Voraussetzungen, welche der Neubau für den Schwimmunterricht bietet und damit den Schulstandort langfristig aufwertet. Ergänzend wird auf die Presseberichterstattung in der Schwäbischen Zeitung vom 19.12.2019 zu diesem Thema verwiesen.

TOP 10: Wünsche, Anfragen, Verschiedenes

a) Anmerkung zu TOP 6: Schlüsselzuweisungen zur Verteilung der FAG-Mittel

Ein Stadtrat sprach die zu TOP 6 an den Gemeinderat ausgeteilte Übersicht zur Verteilung der FAG-Mittel an und lobte die Verwaltung dafür, dass dies zusammengestellt wurde. Dies sei für die Gemeinderäte eine wertvolle Lektüre.

b) Landeszuweisungen an Gemeinden / Auswirkung neuer Flächenschlüssel

Ein Stadtrat sprach den in der vergangenen Woche in der Schwäbischen Zeitung erschienenen Artikel zur Thematik der Landeszuweisungen an die Gemeinden an. Hier wolle die Landesregierung künftig einen Flächenschlüssel anwenden. Er erkundigte sich, welche Auswirkung dies auf Riedlingen haben wird. Die Verwaltung antwortete, sie rechne damit, dass man nicht weniger Zuweisungen bekommen werde. Die Umsetzung werde jedoch erst 2021 bzw. 2022 erfolgen. Gleichwohl freue man sich, dass die Landesregierung hier erhebliche Mittel zur Verfügung stelle.

c) Bewerbung Gartenschau

Ein Stadtrat fragte nach, wann mit einer Entscheidung im Hinblick auf die Bewerbung für die Gartenschau zu rechnen sei. Die Verwaltung erklärte, dass man dies im Lauf des Jahres 2020 erfahren werde. Am 18. Dezember 2019 werde man die Bewerbungsbroschüre abgeben.

d) Jahresrückblick bzw. -ausblick

Herr Bürgermeister Schafft griff in seinem Jahresrückblick die markanten Ereignisse des Jahres 2019 auf: Den Bürgerentscheid zum Stadthallenareal, die Erschließung des Gewerbe- und Industriegebiets B311 in Riedlingen-Neufra, die Ernennung von Ehrenbürger Winfried Abßalg zum Professor, die Einweihung des Hallenbades, die Durchführung der Kommunalwahlen, die Umsetzung der neuen Kanalbrücke sowie des kommunalen Hochwasserschutzes sowie die entsprechende Auszeichnung mit dem Lichtdesign Preis, die Unterzeichnung zur Gründung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen (IGI DoBu), die Eröffnung des Digitalisierungszentrums, die Markungsputzete sowie deren Würdigung im Rahmen des World Clean Up Day sowie, wie bereits unter c) erwähnt, die Abgabe der Bewerbung für die Gartenschau. Herr Bürgermeister Schafft dankte zudem allen Gemeinderäten und Ortschaftsräten, dem Ehrenamt im Städtle (Feuerwehr, THW, DRK, Vereine ...), sowie allen Mitarbeitern und dem Leitungsteam der Verwaltung für ihr Engagement.

Herr Stadtrat Martin schloss den Jahresrückblick damit, dass das Positive in 2019 überwiege. Nach der Kommunalwahl sei man wieder mehr aufeinander zugegangen. Große Aufgaben stünden für das Jahr 2020 noch an, gleichwohl sei er zuversichtlich, dass man dies gemeinsam meistern werde. Er dankte der Verwaltung auch im Namen des Gemeinderats für die geleistete Arbeit. Zur Stadt gehörten aber auch die Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Gemeinde engagieren, um eine gute Lebensqualität in Riedlingen zu schaffen und zu erhalten.

Gartenschau 2030+ - Stadt Riedlingen hat Bewerbung persönlich in Stuttgart abgegeben

Die Stadt Riedlingen bewirbt sich für eine Gartenschau in den Jahren 2030+. Am Mittwoch, den 18. Dezember 2019, haben Stadtbaumeister Wolfgang Weiß und Bürgermeister Marcus Schafft die Unterlagen für die Bewerbung persönlich in Stuttgart bei Friedlinde Gurr-Hirsch, Staatssekretärin im Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, abgegeben.

Landtagsabgeordneter Thomas Dörflinger war ebenfalls dabei, als die Stadt die Bewerbung persönlich abgegeben hat. „Ich freue mich über die Bewerbung aus meinem Wahlbezirk Biberach. Die Gartenschau bietet für Riedlingen einmalige Chancen, die Stadtentwicklung voranzutreiben.“

„Aus Liebe zu unserer Stadt bewerben wir uns für die Gartenschau. Diese bietet einerseits die Chance, zahlreiche Gäste an den Reizen des Stadt- und Naturraums an der Donau teilhaben zu lassen. Andererseits möchten wir mit der Gartenschau einen Leitfaden für eine nachhaltige ausgerichtete Entwicklung finden“, erläutert Bürgermeister Marcus Schafft die Motivation für die Bewerbung.

Die Machbarkeitsstudie für die Bewerbung wurde seit Anfang 2018 vom Büro Planstatt Senner aus Überlingen in enger Zusammenarbeit den Bürgern und der Stadtverwaltung erarbeitet. Aus der Analyse des Stadtgebiets ergeben sich zehn Räume mit besonderen landwirtschaftlichen und städtebaulichen Zielsetzungen. Es handelt sich dabei um Teilräume, die die Altstadt unmittelbar rahmen und folgende Entwicklungsziele verfolgen: Öffentliche Räume gestalten und Plätze aktivieren, Gewässer erleben und Wegeverbindungen schaffen, Mikroklima verbessern und Erholungsorte anbieten, neue Lebensräume schaffen und Wissen vermitteln.

Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“

Die Landesgartenschauen und Gartenschauen finden in Baden-Württemberg im Wechsel statt und sind bis 2030 vergeben. Aktuell läuft das Auswahlverfahren für die Jahre 2031 bis 2036. Das Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“ gewährt den ausrichtenden Städten und Kommunen einen Zuschuss in Höhe von maximal fünf Millionen Euro für eine Landesgartenschau und für eine Gartenschau in Höhe von maximal zwei Millionen Euro.

Die Wirtschaftsförderung informiert

IHK berät Existenzgründer

Am Mittwoch, 29. Januar 2020 findet im Digitalisierungszentrum im Wegscheiderhaus Riedlingen von 9 bis 17 Uhr ein Beratungstag der IHK Ulm für Unternehmensgründer statt.

Die Industrie- und Handelskammer Ulm bietet in Kooperation mit der Stadt Riedlingen sowie den Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenslingen, Unlingen und Uttenweiler künftigen Existenzgründern die Möglichkeit an, sich vor Ort beraten zu lassen.

Die Gründungsberater des StarterCenters der IHK stehen im Digitalisierungszentrum im Wegscheiderhaus Riedlingen, Lange Straße 19, für Einzelgespräche zu allen gründungsrelevanten Themen zur Verfügung. Individuell erläutert wird, was bei der Vorbereitung und in der Startphase alles zu beachten ist. Von der Gewerbeanmeldung und der Rechtsform bis hin zu Steuern und persönlicher Absicherung. Für den erfolgreichen Aufbau einer Selbständigkeit ist eine sorgfältige Planung entscheidend. Deshalb beantworten die Gründungsexperten des StarterCenters den Interessenten auch Fragen zu allen unternehmerischen wichtigen Bereichen, wie beispielsweise Ausarbeitung eines Geschäftsplanes und Ermittlung des Kapitalbedarfs. Für die Themen Finanzierung, Förderkredite und Unternehmensnachfolge steht – auch für bestehende Unternehmen – ebenfalls ein Fachberater zur Verfügung.

Für die Themen Internet & Online Marketing bietet das Digitalisierungszentrum Ulm | Alb-Donau | Biberach am 06.02.2019 ebenfalls im Wegscheiderhaus einen Sprechtag. Gründer und etablierte Unternehmen haben hier die Möglichkeit Fragen zur eigenen Website, zu Social Media oder generell einem überzeugendem Internet-Auftritt loszuwerden.



Die Beratungstermine für den Gründersprechtag der IHK werden individuell vereinbart unter Tel. 0731/173-250. Informationen zum Thema Existenzgründung können auch unter www.ulm.ihk24.de abgerufen werden. Beratungstermine für den Internet-Sprechtag können über die Website www.dz-uab.de oder per Mail an info@dz-uab.de vereinbart werden.

Das Digitalisierungszentrum Ulm | Alb-Donau | Biberach formiert:



Ihr Unternehmen benötigt Hilfe in Sachen Digitalisierung? Sie suchen Chancen, die Ihnen die digitale Welt bietet? Dann lassen Sie sich von uns beraten. Unserer Experten nehmen sich Zeit für Sie und geben Ihnen Hilfestellungen in verschiedenen Bereichen.

Veranstaltungsübersicht:

- 14.01.20 Sprechtag „Internet & Onlinemarketing“**
Biberach Tipps zu allen wichtigen Bereichen der Internetnutzung wie beispielsweise Onlinehandel, Kundenkommunikation über das Internet, Web 2.0 und Onlinemarketing
- 15.01.20 Praktische Lösungen auf dem Weg zum Papierlosen Büro**
Biberach Überblick über die Möglichkeiten, Methoden und Vorteile eines Papierlosen Büros mit Softwarebeispielen u. Tipps vom Steuerberater
- 28.01.20 Workshop „Projektmanagement - Nutzwertanalyse als Hilfsmittel“**
Ehingen Vorteile der Methode der Nutzwertanalyse, mit welcher unterschiedl. Kriterien rational beurteilt werden können
- 29.01.20 Sprechtag „Existenzgründung & Unternehmensförderung“**
Riedlingen Individuelle Beratung auf dem Weg zur Selbstständigkeit mit Tipps zu fachlichen Anforderungen, Fördermitteln, Versicherungen uvm.
- 06.02.20 Sprechtag „Internet & Onlinemarketing“**
Riedlingen Tipps zu allen wichtigen Bereichen der Internetnutzung wie beispielsweise Onlinehandel, Kundenkommunikation über das Internet, Web 2.0 und Onlinemarketing
- 26.02.20 Workshop „Projektmanagement - Nutzwertanalyse als Hilfsmittel“**
Biberach Vorteile der Methode der Nutzwertanalyse, mit welcher unterschiedl. Kriterien rational beurteilt werden können

Die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen ist kostenfrei. Anmeldung & weitere Termine unter www.dz-uab.idloom.com

Anfragen zu weiteren Informationen beantworten wir gerne auch am Telefon unter 07371 - 4593 820 oder via Mail unter info@dz-uab.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Vereine



Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Riedlingen Mitgliederversammlung 2019

Am 11. Januar 2020 findet die Mitgliederversammlung 2019 der Ortsgruppe Riedlingen des Schwäbischen Albvereins e.V. statt; Beginn ist um 19.00 Uhr im Museumsstübe des Feuerwehrmuseums Riedlingen. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder und alle an der Arbeit der Ortsgruppe sowie des Schwäbischen Albvereins Interessierten herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Verlesen des Protokolls durch den Schriftführer

2. Bericht des 1. Vorsitzenden
 3. Bericht des Fachwarts Wandern
 4. Bericht des Leiters der Seniorengruppe
 5. Bericht des Fachwarts Wege
 6. Bericht der Fachwarte Naturschutz mit WH Burg Derneck
 7. Kassenbericht - Mitgliederbewegung
 8. Entlastung
 9. Wünsche und Anträge
- Über eine zahlreiche Beteiligung würde sich der Vorstand freuen.
Der Vorstand
Die Ortsgruppe Riedlingen wünschte allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein gutes, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2020.



Katholischer
Deutscher
Frauenbund

Katholischer Deutscher Frauenbund Riedlingen

Am Mittwoch, **15. Januar 2020 um 14.00 Uhr** laden wir alle Mitglieder und interessierten Frauen zu unserem traditionellen Kino-Nachmittag ins Lichtspielhaus Riedlingen ein.

Dieses Jahr haben wir für Sie den Film

„**Dein Weg - vom Suchen und Finden auf dem Jakobsweg**“ ausgesucht.

Ein sehenswerter Film – nicht nur für Christen, sondern für alle Menschen, die unterwegs und auf der Suche sind.

Anschließend gehen wir ins Kino-Café oder in die umliegenden Cafés.



VHS Donau-Bussen

R 1104 Medienerziehung in der Familie

Termin: Mittwoch, 15.01.2020, 19:30 - 21:00 Uhr
Ort: Joseph-Christian-Schule, Richard- Hohly-Saal, Grundschule, Kirchstr. 16

Leitung: Inge Veil-Köberle

Gebühr: 5,00 €

Immer früher kommen Kinder mit digitalen Medien in Berührung. Die Familie ist damit der erste Ort, an dem die Weichen für die Mediennutzung gestellt werden. Es werden wertvolle Tipps gegeben, wie Sie Ihre Kinder im Umgang mit Medien begleiten und fördern können. Dabei werden die Fragen beantwortet: Wieviel Fernsehen darf sein? Wann ist ein Kind reif für Computer und Internet? Sind Smartphones im Grundschulalter ok? Der Elternabend gibt Orientierung für die Medienerziehung und zeigt wie Sie mit dem Thema Medien in der Familie umgehen können. Anmeldungen nimmt die VHS telefonisch unter 07371/7691 oder per E-Mail info@vhs-donau-bussen.de entgegen.

R 1857-1 Zumba®Fitness

Zeiten: 5 Abende, Montag, 13.01.2020 - 10.02.2020, wöchentlich, 19:45 - 20:45 Uhr

Ort: St. Gerhard-Schule, Festsaal, St. Gerhard Str. 1, Riedlingen

Leitung: Christina Wentz

Gebühr: 25,00 €

Schnapp dir deine Freunde & los geht's! Zumba Fitness für Einsteiger ist DIE Tanz- und Fitnessparty mit Christina bei der wir - Mädels, Jungs, Frauen und Männer - zu lateinamerikanischen Klängen in voller Lautstärke rocken und die Figur mit Schwung in Topform bringen. Bitte mitbringen: Leichte Sportbekleidung, feste Turnschuhe, Handtuch, Getränk. Anmeldungen nimmt die VHS telefonisch unter 07371/7691 oder per E-Mail info@vhs-donau-bussen.de entgegen.

R 1509-2 Zumba®Kids für Kinder ab 3 Jahren

Zeiten: 5 Abende, Dienstag, 14.01.2020 - 11.02.2020, 7:00 - 18:00 Uhr

Ort: St. Gerhard-Schule, Festsaal, St. Gerhard Str. 1, Riedlingen

Leitung: Christina Wentz

Gebühr: 22,50 €

Durch Spiele und einfache Tänze zu lateinischen Rhythmen lernen die Kinder Körpergefühl, Koordination und Körperwahrnehmung. Förderung im sozialen Bereich und Stärkung des „Wir-Gefühls“ in der Gruppe und des Selbstbewusstseins.

Bitte mitbringen: Leichte Sportbekleidung, feste Turnschuhe Handtuch, Getränk. Anmeldungen nimmt die VHS telefonisch unter 07371/7691 oder per E-Mail info@vhs-donau-bussen.de entgegen.



Narrenzunft Gole

Am Samstag, den 11.01.2020 findet im Kapleinhaus von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr die Ausgabe der Boppele und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Ausgabe der Traditionsmasken statt.

Im Anschluss von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr besteht die Möglichkeit nochmals Boppelestoff, Masken, Shirts usw. zu erwerben.

Organisation und Sonstiges

Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Die **Wegebaugerätegemeinschaft Albrand** ist ein kommunaler Zusammenschluss von 59 Mitgliedsgemeinden und Gemeindeverbänden zum Zwecke des kommunalen Straßen- und Feldwegebaus mit derzeit 20 Mitarbeitern.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:

VORARBEITER / KOLONNENFÜHRER (m/w/d) IM BEREICH STRASSEN- UND TIEFBAU in Vollzeit

Sie bieten:

- Berufserfahrung im Bereich Tiefbau / Straßenbau
- Kenntnisse im Umgang mit Baumaschinen
- Erfahrung in Mitarbeiterführung ist von Vorteil
- selbstständige, zielorientierte und zuverlässige Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- körperliche Belastbarkeit

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit langfristiger Perspektive
 - ein regionaler Arbeitsbereich mit geregelten Arbeitszeiten
 - leistungsgerechte, übertarifliche Bezahlung
 - Einarbeitungszeit
 - Fortbildungsmöglichkeiten
 - 30 Tage bezahlter Erholungsurlaub/Kalenderjahr und Weihnachtsgeld
 - Zuschüsse zu betrieblicher Altersvorsorge
 - einen verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz
- Wenn Sie ein Teil unseres Teams werden möchten, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum **30.01.2020**. Für Fragen steht Ihnen unser techn. Geschäftsleiter Hubert Gramenske gerne zur Verfügung.

Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Donaustraße 1, 88499 Altheim

Telefon (0 73 71) 93 30 - 25, E-Mail: albrand@gemeinde-altheim.de
<http://www.gemeinde-altheim.de> / Rathaus / Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Gemeinde Unlingen

Landkreis Biberach

Die Gemeinde Unlingen (ca. 2.500 Einwohner) sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine

Leitung der Kämmerei (m/w/d)

(Fachbedienstete/r für das Finanzwesen)

Bei **Interesse** freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 19. Januar 2020**.

Den vollständigen Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie unter www.unlingen.de.



Katholische Sozialstation Riedlingen

Gesprächskreis für pflegende und sorgende Angehörige „Erste Hilfe bei Kaffee und Kuchen“

Was kann ich im häuslichen Bereich tun, wenn etwas meinen Angehörigen oder mir selbst zugestoßen ist? Welche Hilfe kann ich leisten? Was muss ich beachten? Um dieses Thema dreht sich alles beim nächsten Gesprächskreis für pflegende und sorgende Angehörige. Manuela Springer, Altenpflegerin und Ausbildungsleiterin beim Deutschen Roten Kreuz in Biberach, erklärt was in einer Notsituation getan werden kann und gibt Antworten auf Fragen. Für diesen Nachmittag fällt eine Kursgebühr von 20 Euro an.

Der Gesprächskreis findet statt am Mittwoch, den 15. Januar 2020 von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Kath. Sozialstation, St. Gerhard-Str. 16, Riedlingen, Tel. 07371 932020.

Pflegende und sorgende Angehörige sind dazu recht herzlich eingeladen. Bitte melden Sie sich bis zum 10. Januar 2020 an.



Freundeskreis für Fremde

Offener Frauentreff DEINE ZEIT – sich austauschen, voneinander lernen, miteinander gestalten

Einen spannenden Auftakt für das erste Treffen im neuen Jahr **am Montag, 13. Januar 2020 im**

Johannes-Zwick-Haus in der Goldbronnenstr. 1 in Riedlingen verspricht der persönliche **Austausch über Ausbildungen, Studium und berufliche Erfahrungen im In- und Ausland**. Welche Berufe haben einheimische und zugewanderte Frauen erlernt? Was sind ihre Erfahrungen? Welche Berufswünsche haben sie, die sie noch nicht umsetzen konnten? Gibt es Anregungen, die dazu verhelfen könnten einen ersten Schritt zu wagen?

Sabine Gehrman, Schulleiterin der Altenpflegehilfe des Kolping-Bildungswerks in Riedlingen, informiert außerdem über die für zugewanderte Frauen interessante zweijährige Ausbildung zur Altenpflegehelferin mit unterstützendem Deutschunterricht.

Der Offene Frauentreff DEINE ZEIT findet üblicherweise **an jedem ersten Montag im Monat** statt. Herzlich eingeladen sind alle Frauen, die sich eine kleine Auszeit von ihren Alltagspflichten gönnen wollen und neugierig sind auf die Begegnung und den Austausch mit anderen Frauen aus Riedlingen und Umgebung – ob einheimisch oder zugezogen. Über welche Themen gesprochen wird und welche Aktivitäten miteinander unternommen werden, bestimmen die teilnehmenden Frauen.

Weitere Informationen zum Offenen Frauentreff auf www.asyl-bc.de, per E-Mail über deinezeitriedlingen@gmail.com oder telefonisch bei Marlene Müller, Tel. 07371 1516



Kirchliche Nachrichten



Kath. Pfarramt St. Georg
Kirchstraße 1, 88499 Riedlingen
Tel. 07371/9335-0, Fax 9335-40
stgeorg.riedlingen@drs.de

Donnerstag, 9. Januar

07.40 Uhr Schülergottesdienst der Kl. 1-4 Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule in der Taufkapelle

19.00 Uhr Eucharistiefeier **in Altheim**

Freitag, 10. Januar

08.00 Uhr Eucharistiefeier **in der Kapuzinerkirche**

Samstag, 11. Januar

18.30 Uhr Eucharistiefeier **in Waldhausen**



Sonntag, 12. Januar – Taufe des Herrn

10.30 Uhr Eucharistiefeier
18.30 Uhr Eucharistiefeier **in der Sana-Klinik**

Dienstag, 14. Januar

18.00 Uhr Eucharistiefeier **in Grüningen**

Mittwoch, 15. Januar

19.00 Uhr Eucharistiefeier **in Neufra**

Donnerstag, 16. Januar

07.40 Uhr Schüलगottesdienst der Kl. 1-4 Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule in der Taufkapelle

10.30 Uhr Gottesdienst in der Kapelle **vom Konrad-Manopp-Stift**

Keine Abendmesse in Altheim

Weitere Infos können Sie aus dem St. Georgsblatt entnehmen. Abonnieren Sie es.

14:30 Uhr bis 16:00 Uhr Gruppe I
16:30 Uhr bis 18:00 Uhr Gruppe II

freitags

20:00 Uhr Bläserkreis

Jehovas Zeugen

Königreichssaal - Riedlingen - Beethovenstr. 24

Freitag, 10.1.2020

19.30 Uhr Zusammenkunft unter der Woche

Sonntag, 12.1.2020

09.30 Uhr Biblischer Vortrag: Was kennzeichnet die Bibel als glaubwürdig?

Interessierte Personen sind herzlich willkommen. Keine Kollekten

www.jw.org



Evangelisch/Freikirchliche Gemeinde

88499 Riedlingen/Württemberg

Eichenauer Kirche, Im Anger 6

Tel. 07374 - 920541

E-Mail: efkriedlingen@t-online.de

Internet: www.efk-riedlingen.de; hier sind auch die aktuellen Predigten zum Anhören

<https://www.youtube.com/c/efkriedlingenPredigten> - Videolivestream am der Predigt jeden Sonntag ab ca. 10:10 Uhr

Mittwoch, 8.1.2020

19.00 Uhr Gebetsabend

Sonntag, 12.1.2020

10:00 Uhr Gottesdienst im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen mit **Einsetzung des neuen Kirchengemeinderates**, anschließend Kirchencafé

Keine weiteren Gottesdienste an diesem Sonntag!

Mittwoch, 15.1.2020

19.00 Uhr Bibelgesprächskreis

Donnerstag, 16.1.2020

15:00 Uhr Bibelstunde auf der Klinge, Sebastian-Wierer-Straße 7, Riedlingen

20:00 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates Riedlingen im Gerhard-Berner-Haus in Ertingen

Vorschau:

Sonntag, 19. Januar 2020

17:30 Uhr „Augenblick“ – der besondere Gottesdienst für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der „fresh“-Band im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen

Samstag, 25. Januar 2020

20:00 Uhr Konzert mit Thomas Felder – 50. Bühnenjubiläum im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen

Samstag, 1. Februar 2020

20:00 Uhr „Grass Root Ties“ Gitarren & more mit irischen Bierspezialitäten und anderen Schmankerln im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen

Bitte beachten:

Winterkirche 2020 im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen
Aufgrund der maroden Heizung in der Christuskirche finden die Gottesdienste ab 12. Januar 2020 bis Ende Februar, eventuell auch März, im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen statt. Ostern soll wieder in der Christuskirche gefeiert werden.

Regelmäßige Veranstaltungen im Johannes-Zwick-Haus: dienstags

14:00 Uhr Frauenkreis

20:00 Uhr Kantorei

mittwochs

Konfirmandenunterricht



Daugendorf

SV Daugendorf

Liebe Mitbürger von Daugendorf, nachdem das Gasthaus Stern zum Jahresende 2019 geschlossen hat, wollen wir vom SV Daugendorf die Tradition des Stammtisches fortführen, aber auch Alle ansprechen, die sich gerne ein paar schöne Stunden machen wollen.

Wir öffnen **ab 10. Januar 2020 um 16.00 Uhr** (immer freitags, sofern kein Hochwasser) das Sportheim an der Fischermühle in Daugendorf. Auf Euer Kommen freut sich der Sportverein Daugendorf und das Bewirtungsteam.



Grüningen

Kneippverein Riedlingen

Yoga-Kurs im Bürgerhaus in Grüningen

Wer für sich und seinem Körper etwas Gutes tun möchte, ist herzlich eingeladen.

Beginn am Montag 13.01.2020 um 18.30 Uhr und um 20.10 Uhr.

Anmeldung bei Frau Möhrle Tel. 07371/3679

Seniorenclub Grüningen

Der Seniorentreff in Grüningen findet am Mittwoch, 15. Januar 2020 um 14.30 Uhr im Feuerwehrhaus in Grüningen statt. Die Feuerwehr gibt aktuelle Informationen über den Brandschutz bekannt. Zu diesem Treffen sind auch weitere Senioren und Jungrentner recht herzlich eingeladen.

Edeltraud Gehweiler



Kirchengemeinde Grüningen

St. Blasius

Tel.-Nr. 07371-9335-0

E-Mail: stgeorg.riedlingen@drs.de

Samstag, 11. Januar – zum Sonntag Taufe des Herrn

17.00 Uhr Vorabendmesse in St. Blasius

**Dienstag, 14. Januar**

17.30 Uhr Rosenkranz
18.00 Uhr Eucharistiefeier

**Neufra****FUSSBALLVEREIN NEUFRA/DO. e. V.****FVN-Jugend:****D-Junioren des FVN beim intern. U13-Hallenturnier um den Vereinesservicecup in Munderkingen am 11. + 12. Januar 2020**

Zum 6. Mal nehmen die D-Junioren des FV Neufra/Do. beim U13-Hallenturnier um den Vereinesservicecup in Munderkingen teil. Das vom Munderkinger Urgestein Felix Schelkle organisierte int. Turnier ist auch dieses Jahr wieder sehr stark besetzt. Dies wird angesichts des Teilnehmerfeldes und vollbesetzter Zuschauerränge sicherlich wieder ein Höhepunkt für die FVN-D-Junioren und Ihre Trainer Straus/Djordjevic werden, die u.a. auf den SC Freiburg treffen, sowie auf Roter Stern Belgrad, auf die sich unser Co-Trainer Dejan Djordjevic riesig freut. Zugleich tritt der FVN als Partnerverein auf und bringt eine Gastmannschaft des Turniers in den FVN-Familien unter.

Beim Turnier messen sich u.a. die Nachwuchsteams der Bundesligisten, wie der FC Schalke 04, VfB Stuttgart, Eintracht Frankfurt, SC Freiburg, FC Augsburg, FSV Mainz 05 mit internationalen Nachwuchsteams wie z.B. Tottenham Hotspur, NK Maribor, Roter Stern Belgrad, CFR Cluj, Galatasaray Istanbul und viele mehr. Außerdem sind auch einige Teams aus der näheren und weiteren Umgebung von Munderkingen mit von der Partie. Der FVN würde sich über die Begleitung von vielen Fans mit FVN-Schal freuen. Der komplette Spielplan ist auf der Homepage des Vereinesservicecup unter www.vereinesservicecup.de einzusehen und herunterzuladen.

FVN-Spiele – Samstag, 11.01.2020:

13.00 Uhr: Atalanta Bergamo – FV Neufra/Do.
 14.30 Uhr: Roter Stern Belgrad – FV Neufra/Do.
 18.30 Uhr: SC Freiburg – FV Neufra/Do.
 19.30 Uhr: FV Neufra/Do. – ERNE FC Schlins

FVN-WAKO Kickbox-Aerobic:

Am **Donnerstag, 16.01.20** startet wieder ein WAKO-Kickbox-Kurs von 19.15 - 20.15 Uhr – 10 Einheiten!!

Ort: Donauhalle Neufra

Leitung: Kati Ebe

Infos erhält man bei Kati, Tel. 0176-99629596

Gebühr: Mitglieder 30,00 Euro / Nichtmitglieder 50,00 Euro

Mit der Überweisung der Gebühr auf ein FVN-Konto (auf der Homepage abrufbar) ist man verbindlich angemeldet.

Skiausfahrt nach Damüls/Mellau am Sa. 25. Januar 2020**ACHTUNG: Anmeldung bis 12.01.2020 - 5,00 € Ermäßigung!!**

Der FVN organisiert für seine Mitglieder und Bürger aus Neufra und Umgebung auch in diesem Winter eine Skiausfahrt für jung und alt. Auch dieses Jahr geht es in das anspruchsvolle und auch familienfreundliche Skigebiet nach Damüls, das mit dem Skigebiet Mellau verbunden ist. Infos und Preise gibt es auch auf der FVN-Homepage unter www.fv-neufra-donau.de. Platzgarantie je nach Anmeldung!!

Termin: Samstag, 25. Januar 2020

Abfahrt: 5.30 Uhr Schulhof Neufra

Rückkehr: 19.30 Uhr

Ankunft: ca. 22.30 Uhr in Neufra (Schulhof)

Leistung: Ein toller Skitag, Skipass, Busfahrt, Kaffeepause mit Kaffee+Brezeln, Bauernvesper für die Heimfahrt.

Leitung/Anmeldung: Norbert Selg, Tel. 44204

Infos/Preise: www.fv-neufra-donau.de

->**Schneewanderer oder Rodler sind recht herzlich willkommen!!**

->**Après Ski im „scharfen Eck“ und an der Hotelbar**

Preise:

	Mitglieder	Nichtmitglieder
*Kinder (2004-2013):	60,00 €	65,00 €
*Jugendliche (2001-2003):	73,00 €	78,00 €
Erwachsene:	76,00 €	81,00 €
Senioren Damen und Herren ab Jg. 1955 und älter	74,00 €	79,00 €

*Ausweispflicht bei ermäßigtem Betrag!!

Anmeldung durch Überweisung von o.g. Betrag auf das Konto des Fußballvereins Neufra mit Verwendungszweck „FVN-Damüls“ möglich.

KSK Biberach

IBAN: DE90 65450070 0000 4064 77

BIC: SBCRDE66XXX

Bei Absage aus irgendwelchen Gründen berechnet der FVN die üblichen Storno-Gebühren von Reiseunternehmen.

Teilnahme nach Eingang der Überweisung auf o.g. Konto.

Infos an Nichtmitglieder: Nichtmitglieder genießen keinen Versicherungsschutz gemäß Sportversicherungsgesetz des württembergischen Landessportbundes (WLSB). Eine Auslandskrankenversicherung ist empfehlenswert!!

Mit dem FVN in den Schnee – Man gönnt sich ja sonst nichts!!

Kirchliche Nachrichten Neufra St. Peter und Paul**Sonntag, 12. Januar Taufe des Herrn**

09.30 Uhr Wort Gottes Feier

Kollekte für unsere Kirche

K.: Frau Kannappel L., Frau Kot

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Andacht in der Weihnachtszeit

Mittwoch, 15. Januar

18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Eucharistiefeier

2. Opfer für Ursula Hennes**Donnerstag, 16. Januar**

18.00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 17. Januar

18.00 Uhr Rosenkranz

Ministrantendienst:

So.: Reiner A., Glaser J., Reiner Eva, Reiner Lu., Glaser J., Kot. P., Hergett Mi., Kuchelmeister R.

Mi.: Maikler E., Deutsch S., Deutsch M., Schelling L.

Kerzenspende für unsere Kirche

Zum Fest „Darstellung des Herrn,- Maria Lichtmess legen wir wieder Kerzen in unserer Kirche auf.

Für Ihre Spende herzlichen Dank!**Adveniat für die Menschen in Lateinamerika****Danke**

Die Adveniat Kollekte betrug in diesem 283,57 EUR.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern, auch im Namen der Menschen von Lateinamerika. Jede Unterstützung trägt dazu bei, dass die Kirche vor Ort armenorientierte Projekte umsetzen kann.

Angebot für Trauernde in der Seelsorgeeinheit Riedlingen liegt am Schriftenstand auf.

Jahresprogramm für Krabbelgottesdienste in der Seelsorgeeinheit liegt in der Kirche auf.

Personalreferentin im Aufbruch

In Hermann Hesses berühmtem, vielzitierten Gedicht „Stufen“ – vermutlich DEM Klassiker für Menschen zwischen Abschied und Neuanfang heißt es „(...) Wir wollen heiter Raum um Raum durchschreiten, an keinem wie an einer Heimat hängen, der Weltgeist will nicht fesseln uns und engen, er will uns Stuf um Stufe heben, weiten.“ – Wenn ich auf die knapp zweieinhalb Jahre zurückblicke, in denen ich in der Seelsorgeeinheit Riedlingen gelebt und gearbeitet habe, muss ich feststellen: Ich habe hier Heimat gefunden.



Doch (mindestens) seit biblischen Zeiten, seit Abraham und Sara, trifft Menschen der Ruf: Brich auf, geh in das Land, das ich dir zeigen werde.“ Für die Herz-Ohren kaum vernehmbar, aber da. Drängend. Und so breche ich also schon wieder auf – nicht allzu weit weg, nach Bad Buchau, in die Seelsorgeeinheit Federsee. Wie es mir geht – das ist leichter geseufzt als geschrieben.“ So formulierte es Mascha Kaleko sehr treffend.

In der Zeit hier in und um Riedlingen konnte ich VIEL lernen. Immer noch und immer wieder bin ich beeindruckt vom leidenschaftlichen Engagement, von Begabungen und Talenten, die Menschen in die Gemeinde einbringen. Beeindruckt bin ich auch von der Unterstützung, die mir bei meiner Arbeit entgegengebracht wird. Unendlich dankbar bin ich für die Nachsicht und Barmherzigkeit mit meinen Fehlern (Termin vergessen. Unterlagen verloren. Viel zu l-a-n-g-s-a-m gewesen. Zu spät gekommen. Ignorant und stur gewesen.) – So bleibt mir nur zu sagen: Verzeihung wo ich gekränkt und gefehlt habe. DANKE für alle Zusammenarbeit, Begleitung, Unterstützung, Kritik, für die geschenkte Zeit, in herzlicher Verbundenheit, Claudia Wendt-Lamparter

Verabschiedung

Die Verabschiedung von Frau Wendt-Lamparter durch Pfarrvikar Mayanja ist für die **ganze** Seelsorgeeinheit am Sonntag, den 26. Februar, um 10.00 Uhr in St Gallus / Zell. Im Anschluss an den Gottesdienst besteht die Möglichkeit, sich bei einem „Ständerling“ persönlich von Frau Wendt-Lamparter zu verabschieden.

Fundsache

In der Kirche sind 3 Damenschirme und 1 Herrenmütze geblieben.

Pfarrbüro Neufra

Mittwoch 17.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

Tel.: 07371 - 6311, Fax. 07371 – 129328

stpetruspaulus.neufra@drs.de



Pflummern

Schwäbische Altbachmusikanten

Jahreshauptversammlung der Schwäbischen Altbachmusikanten Pflummern e.V.

am **Samstag, den 18. Januar 2020** findet die Jahreshauptversammlung der Schwäbischen Altbachmusikanten Pflummern e.V. statt. Die Versammlung beginnt um **20:00 Uhr** im Sportheim in Pflummern. Die Tagesordnungspunkte sind wie folgt festgelegt:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht der Schriftführerin
3. Kassenbericht
4. Entlastungen
5. Wahlen
6. Satzungsänderung
7. Verschiedenes
8. Anträge und Sonstiges

Anträge können bis 17.01.2020 bei Bruno Reuchlin abgegeben werden. Auf Ihr kommen freut sich die Vorstandschaft der Schwäbischen Altbachmusikanten Pflummern e.V.

Evang. Kirchengemeinde Pflummern-Heiligkreuztal

Jahreslosung 2020:

Ich glaube; hilf meinem Unglauben! (Markus 9, 24)

Mittwoch, 8. Januar 2020

20.00 Uhr Kinderkirchvorbereitung im Pfarrhaus

Sonntag, 12. Januar 2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Pflummern mit der Taufe von Laura Lutz, Langenenslingen

10.00 Uhr Kinderkirche im Konrad-Villinger-Gemeindehaus in Pflummern

Sonntag, 19. Januar 2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Pflummern mit der Amtseinführung des neuen Kirchengemeinderats

Kinder- und Jungschartag 2020

Am Samstag, 8. Februar 2020, findet von 10 -17 Uhr der diesjährige Kinder- und Jungschartag des Evang. Jugendwerks Biberach statt. Thema: *Gemeinsam mit Jonatan und David erleben, was Freunde fürs Leben verbindet.*

Ort: Martin-Luther-Gemeindehaus, Waldseerstraße 20, 88400 Biberach; Unkostenbeitrag 2 Euro.

Alle interessierten Kinder im Alter von 7 - 13 Jahren sind herzlich willkommen. Anmeldung bis 15.01.2020 bei Pfarrerin Gudrun Berner, Evang. Pfarramt Pflummern, Telefon: 07371/7262.



Zell/Bechingen

Kneippverein Riedlingen

Yoga-Kurs in Zell-Bechingen im Bürgerhaus

Wer für sich und seinen Körper etwas Gutes tun möchte, ist herzlich eingeladen.

Beginn am Donnerstag 16.01.2020 um 19.00 Uhr

Anmeldung bei Frau Möhrle Tel. 07371/3679



Zwiefaltendorf

Nachruf

Wir gedenken in dankbarer Verbundenheit unseres Mitarbeiters



Herrn Manfred Dollowski

Herr Manfred Dollowski war von 2008 bis 2019 als Fronarbeiter im Teilort Zwiefaltendorf bei der Stadt Riedlingen beschäftigt. Er war ein allseits geschätzter, einsatzfreudiger und pflichtbewusster Mitarbeiter. Die Stadt Riedlingen dankt ihm für sein Wirken sowie für die langjährige Treue und Mitarbeit.

Manfred Dollowski wird allen, die ihn gekannt haben, in ehrenvoller Erinnerung bleiben.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Für die	Für die
Stadt Riedlingen	Ortschaft Zwiefaltendorf
Marcus Schafft	Stefan Hörmann
Bürgermeister	Ortsvorsteher

Kriegergedenktag am Samstag, den 18. Januar 2020

Die Gemeinde Zwiefaltendorf begeht dieses Jahr am Samstag, den 18.01.2020 den Kriegergedenktag.

16:45 Uhr Abmarsch der Fahnenabordnungen der örtlichen Vereine unter Führung der Musikkapelle am Gemeindehaus zum gemeinsamen Kirchgang.

17:00 Uhr Gedenkgottesdienst mit Eucharistiefeier durch Pfarrer Mayanja. Anschließend Totenehrung im Fackelschein unter Mitwirkung des Liederkranzers und der Musikkapelle an den Kriegerdenkmalen.

Hierzu lade ich alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein. Ich bitte die Fahnenabordnungen um pünktliches und vollzähliges Erscheinen. Vorab schon ein Vergelt's Gott an Pfarrer Mayanja, den Ministranten, den Fahnenabordnungen der Vereine und der FFW für die Verkehrsregelung. Alle Mitwirkenden lade ich anschließend zum Gröschtsessen in den Gemeindesaal ein.

Stefan Hörmann, OV



**Freiwillige Feuerwehr Riedlingen
Abteilung Zwiefaltendorf**

Die nächste **Feuerwehrprobe** findet am **Montag 13.01.2020** um **19:30 Uhr** statt.

KLJB Zwiefaltendorf

Christbaumsammeln und Funkenbau 2020 in Zwiefaltendorf

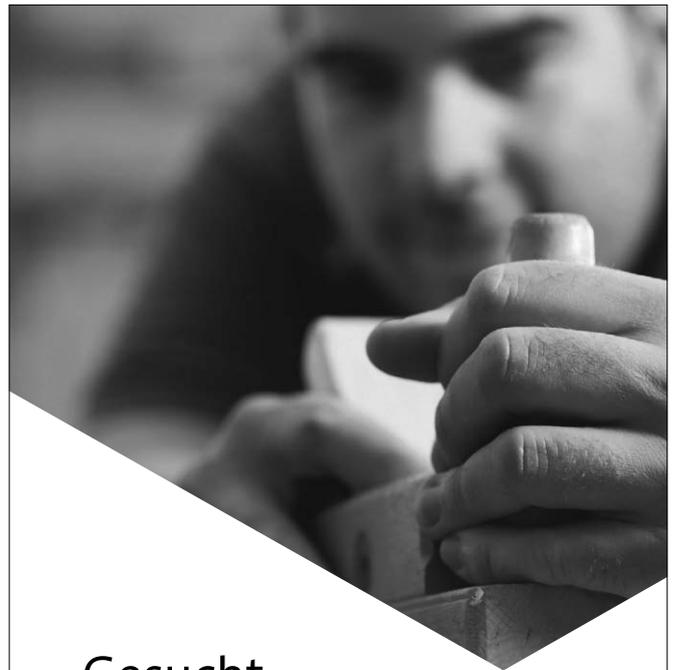
Liebe Dorfbewohner,

1. am **Donnerstag, den 16. Januar 2020** werden wir ab **16.00 Uhr** die Christbäume einsammeln. Legen Sie diese bitte gut sichtbar an den Straßenrand.
2. **Vorankündigung:** Am Freitag, den **28. Februar 2020 von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr** und am Samstag, den **29. Februar 2020 von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr** werden wir unseren Funken bauen.

Wenn Sie Posten von altem Holz, Hecken oder ähnliches für uns haben, können Sie diese nur in diesem Zeitraum am Funkenplatz auf dem Emerberg anliefern. Wenn Sie keine Transportmöglichkeiten haben, holen wir Ihr Funkenmaterial an diesen Tagen gegen eine kleine Spende für unsere KLJB-Kasse bei Ihnen zu Hause ab. (Anmeldung für Abholung: Johannes Schien Tel. 0152/28411156).

Bitte beachten Sie, dass wir kein behandeltes Holz, keinen Müll und Abfall, sowie kein Altöl annehmen können.

Ihre KLJB-Zwiefaltendorf



**Gesucht.
Gefunden.
Südfinder.**

suedfinder.de

**Südfinder
HANDWERK**

Anzeigenauftrag für KW

Auftraggeber

Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Unterschrift / Stempel

Erscheinung wöchentlich mittwochs bei einer Auflage ca. 5.450 Exemplaren in Riedlingen, Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra, Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf.

Millimeterpreis: 1,00 Euro* farbig

Satzspiegel: 182 mm breit x 270 mm hoch
4 Anzeigenspalten à 44 mm

Datenanlieferung: Per E-Mail als jpg, pdf, eps oder tif in einer Auflösung von mind 300 dpi.
Gerne gestalten wir Ihnen auch eine Anzeige.

Anzeigenschluss: Freitag vor Erscheinen 12 Uhr

Beilagen bis 20 g: 83,00 Euro* / 1.000 Exemplare

Auflage: 5.450 Exemplare

Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag
GmbH & Co. KG

Haldenstraße 6 + 8

88499 Riedlingen

Telefon 0 73 71/93 72 21

Telefax 07 51/29 55-99-84 99

E-Mail anzeigen.riedlingen@schwaebische.de

Musteranzeige 2spaltig

z. B.

B 90 mm x H 40 mm

**80,00 Euro farbig
zzgl. MwSt.**

für gewerbliche Kunden

**Musteranzeige
1spaltig**

z. B.

B 44 mm x H 90 mm

**90,00 Euro farbig
zzgl. MwSt.**

für gewerbliche Kunden

* Alle Preise Direktpreise zzgl. MwSt. Preise für Werbeagenturen auf Anfrage. Es gelten die AGB's und die gültige Preisliste der Schwäbischen Zeitung.

Letzte Chance

WSV

Bis zu

50%



* Bis zu 50% Rabatt auf ausgewählte Artikel.
Nicht mit anderen Rabatten & Aktionen
kombinierbar. Nicht gültig für den Kauf von
Geschenkkarten.

Kaufgesuche im Raum Riedlingen

- **Einfamilienhaus / DHH / REH** mit Terrasse & kleiner Garten & in gutem Zustand für Zahntechniker
- **Großes Wohnhaus** (ab ca. 150 m² Wohnfläche) für Patchworkfamilie (er Dipl.Ing, sie Dipl. Pädagogin)

Wir sind für Sie da: Beratung, schnelle Abwicklung und Sicherheit ! seit über 40 Jahren.

Rufen Sie uns unverbindlich an !



IMMOBILIENHAUS
für Baden-Württemberg seit 1977
www.biv.de

Hauptstraße 89
88515 Langenenslingen
Tel. 07376 960-0

Waldgrundstück

zu verkaufen. Gemarkung
Daugendorf, 1,68 ha, ca. 65
Jahre alt. **Tel. 0 73 71/1 29 62 08**

**schwäbische
KLEINANZEIGEN**
schwäbische.de/kleinanzeigen

Hol dir dein

Ticket!

Direkt bei der Schwäbischen Zeitung.

Eintrittskarten gibt es bei uns direkt auf die Hand.
Ohne Bearbeitungsgebühren.
Für alle Veranstaltungen in der Region.

**schwäbische
TICKETS**

Schwäbische Zeitung Riedlingen
Haldenstr. 6+8 | 88499 Riedlingen
Öffnungszeiten:
Mo./Di./Do.: 9 - 13 Uhr
Mi./Fr.: 9-12 Uhr

schwäbische.de/tickets

ANZEIGENANNAHMESCHLUSS

für das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Riedlingen
ist am Freitag um 12.00 Uhr nur bei der

Schwäbische Zeitung

Haldenstraße 6 + 8 · 88499 Riedlingen

Telefon 0 73 71 / 93 72-21 · Telefax 07 51 / 29 55 - 99 84 99